Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

teriellen ihres Wirkens unter eine höhere Beaufsichtigung und eingreifende Remedur eines höheren Organs des Gesetzes.

In Frankreich hat diese Frage verschiedenartige Beantwortung in der Theorie gefunden, allein praktisch hat sie dort um deßwillen keine Bedeutung, weil dem Justizminister das Recht zusteht, den seinen Ansichten widerstrebenden Staatsprokurator in jedem Momente ohne Pension seines Amtes zu entlassen.

---

# XV.

## Würdigung des Entwurfes eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland, welchen die durch das Reichsministerium der Justiz niedergesetzte Kommission veröffentlicht hat.

Von

Herrn **Dr. C. H. L. Brinckmann,**

Dozent der Rechte und außerordentl. Mitglied des Spruchkollegiums an der Universität zu Heidelberg.

Jeder hat gewiß mit Freuden den Gedanken an die Ausarbeitung eines Entwurfes zu einem allgemeinen deutschen Handelsgesetze begrüßt, für welches die Praxis der großen Handelsstädte ein reiches Material zum Sondern, Sichten und Fortbauen bietet, vorzüglich die umfangreiche Praxis der Seestädte Hamburg und Bremen, welche namentlich nicht durch die Fesseln der Kodifikation eingeengt war und deßhalb sich freier aus sich selbst entwickeln konnte. Gleich die Zusammensetzung der von dem Reichsjustizministerium ernannten Kommission ließ Zweifel entstehen, ob Erfreuliches und Wünschenswerthes zu Stande komme. Bei aller Achtung, welche man gerne der wissenschaftlichen Tüchtigkeit und den Fähigkeiten der Kommissionsmitglieder zollt,

lag es doch nahe, daß der Unterstaatssekretär Widenmann und die Mitglieder aus Köln sich vorzugsweise auf dem Gebiete des ihnen vertrauteren, durch Gewohnheit lieb gewordenen Rechts bewegen würden, und dieses ist kein deutsches, sondern französisches Recht. Gegen solches Uebergewicht des französischen Rechts in der Kommission konnte Thöl, wie der Erfolg zeigte, nicht besonders in Anschlag kommen. Nicht hätte man Thöl in der Kommission vermissen mögen; er war nach seinen vorzüglichen Leistungen im Handelsrecht, wenn sich diese auch bisweilen zu sehr auf römischem Rechtsboden bewegen und das Gewohnheitsrecht und die Natur der Sache nicht genug berücksichtigen, um so nothwendiger, als überhaupt nur sehr wenige Rechtslehrer sich ex professo mit dem Handelsrechte beschäftigen. Ihn anerkennen wir allein als Vertreter deutschen Handelsrechts in der Kommission. Leider mußte er, wie vorher gesehen werden konnte, völlig den französischen Rechtsansichten der anderen Mitglieder unterliegen.

Indem hier diese allgemeinen Bemerkungen über die Kommissionsmitglieder gemacht werden, braucht wohl nicht erst versichert zu werden, daß solches lediglich geschieht, um den wissenschaftlichen Standpunkt zu bezeichnen, welcher bei den Männern, die uns die erste Abtheilung des Entwurfes eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland geben, nach der Auffassung des Verfassers dieser Abhandlung vorherrscht, da eben dieser Standpunkt bei der Beurtheilung des Entwurfes zu berücksichtigen war.

Die Aufgabe der Kommission war in der von ihr dem Reichsministerium der Justiz eingereichten Denkschrift im Allgemeinen recht dahin aufgefaßt: „daß weniger ein neues Recht zu schaffen, als dasjenige in gesetzliche Normen zu bringen sei, was in dem Bewußtsein der zum Handelsstande gehörenden Personen bereits als Recht gelte.“ — Allein wie konnte das, was in dem Bewußtsein des deutschen Handelsstandes bereits als Recht gilt und gewiß am

meisten den Bedürfnissen desselben entspricht, durch diese Kommission ermittelt werden? Grimm, Broicker und Widenmann konnten, so glaubt man vermuthen zu dürfen, als Praktiker vorzugsweise nur das in den Bezirken ihrer juristischen Wirksamkeit geltende Recht kennen, und dieses ist kein in dem Bewußtsein des deutschen Handelsstandes oder doch des bei weitem größten und wichtigsten Theils desselben lebendes Recht, sondern ein undeutsches, in seiner Entwickelung durch die französischen Gesetzbücher eingeengt gewesenes und deßhalb höchst mangelhaftes und den Bedürfnissen nicht zusagendes Recht. Dieses Recht nun ist zu drei Viertheilen in der Kommission durch Männer vertreten, welche in ihrem Wirkungskreise nur eine und dieselbe, nur uneigentlich deutsch zu nennende Praxis nach französischen Gesetzen kennen lernten. Einer der Herren würde denn doch hinlänglich gewesen sein. Denn wenn auch das Recht der deutschen Rheinlande berücksichtigt werden mußte, so durfte es doch in der Kommission nicht so entschieden überwiegen. Würde es vorzugsweise anerkannter Maßen den Bedürfnissen des Handelsstandes überhaupt, insbesondere aber des deutschen genügen, dann könnte man diese Zusammensetzung der Kommission noch allenfalls entschuldigen; allein notorisch ist es, daß dies nicht der Fall ist.

Wenn den deutschen Rheinlanden das französische Recht lieb wurde, so ist die Ursache davon in Beziehung auf den Code de commerce nicht in dessen Vorzüglichkeit zu suchen, sondern darin, daß in jenen Ländern bis zur Einführung des französischen Rechts ebenso mannigfaltige wie unsichere Rechte galten, er aber eben auch ein Theil des französischen Rechts ist und sich an dessen vollständiges Civilrecht, durch welches vielen Uebelständen abgeholfen und Rechtseinheit hervorgebracht wurde, anschließt. Nur weil das französische Recht im Allgemeinen besser ist als das, was vor ihm da war, hielt man an dem Code de commerce als Theil desselben. Die Mängel des Code de commerce sind bekannt genug; man weiß, daß er nur zu oft bloß die Or-

donnanzen von 1673 und 1681 wiederholt, ohne den Bedürfnissen seiner Zeit, den veränderten Verhältnissen des Handels, welche überdies seit seiner Entstehung sich noch bedeutend verändert haben, gehörig Rechnung zu tragen[1]); man weiß, wie lückenhaft er ist und daß er zu viele dem Handelsstande widerstrebende Formalitäten vorschreibt. Für seine Vorzüglichkeit berufe man sich nicht darauf, daß andere Länder ihn zur Grundlage ihrer Handelsgesetzgebung machten; denn dieses ist kein Beweis seiner Vortrefflichkeit, sondern ein Zeugniß, daß man nicht zu schaffen vermochte und nicht das Recht dort zu schöpfen verstand, wo es als Erzeugniß des Volksgeistes vorlag, nämlich im kaufmännischen Leben. Auch wende man gegen unseren Tadel nicht ein, daß die neueren Gesetzbücher, welchen der Code de commerce zur Grundlage diente, und welche ebenfalls von der Kommission berücksichtigt wurden, manchen seiner Mängel abgeholfen haben; denn abgesehen davon, daß die deutschen Handelsverhältnisse in gar vielen Dingen anders sind, als die meisten jener nichtdeutschen Länder, welche ihn unverändert, oder mehr oder weniger modifizirt angenommen haben, und daß das Recht, welches er enthält, von seiner Entstehung an selbst nicht den Bedürfnissen des Landes, für

---

1) Die Bemerkungen, welche den Motiven des würtembergischen Entwurfes eines Handelsgesetzbuches vorangehen, meinen zwar, daß der Hauptinhalt des Code de commerce die Gewähr einer langen Erfahrung für sich habe, weil ihm die Ordonnanzen, welche, als man im übrigen Europa noch nirgends an eine Handelsgesetzgebung dachte, erlassen wurden, zum Grunde liegen, und er also schon eine Handelsgesetzgebung antraf, welche durch mehr als hundertjährige Uebung und Durchbildung festen Boden gewonnen hatte, wo er nur zu verbessern und nachzuhelfen brauchte. Wir verweisen hinsichtlich dieser übergroßen Ueberschätzung auf den Verfolg dieser Schrift und bemerken hier nur, daß deutsche Handelsstädte schon lange vor den Ordonnanzen in ihren Statuten eine den Anforderungen jener Zeit entsprechende Handelsgesetzgebung hatten, welche durch den Volksgeist fort- und ausgebildet wurde und in dieser Ausbildung, wo die Gesetzgebung nicht entgegentrat, noch besteht, wie z. B. in Hamburg.

welches er gegeben wurde, und mit deſſen Staatseinrichtungen und Civilgeſetzgebung er im engen Zuſammenhange ſteht, genügte und auf deſſen Rechtsentwickelung nur einengend und hemmend wirkte, ſo verlangt Deutſchlands Handel ein aus ſeiner Praxis, aus ſeinem Leben geſchöpftes Recht, nicht aber wird er die Einzwängung in ein fremdländiſches, ihm nicht naturwüchſiges Recht ertragen wollen und können, welches zum großen Theile Ausfluß eines argwöhniſchen Polizei- und Bevormundungsſyſtems iſt und die Kaufleute als Perſonen behandelt, gegen deren Betrügereien unter einander und gegen Nichtkaufleute Vorkehrungen getroffen, und welche deßhalb auch durch beſonders ſtrenge Maßregeln zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten angehalten werden müſſen[2]). Wirre und grundloſe Begriffe von Erhaltung und Beförderung des Vertrauens und kaufmänniſchen Kredites werden zwar noch zur Rechtfertigung dieſes Syſtems hervorgeſucht. Der Kredit unter Kaufleuten wird aber nicht beſonders durch das Vertrauen auf eine ſtrenge Polizeiaufſicht und Rechtspflege begründet und befördert, ſondern durch perſönliches Vertrauen, und dadurch, daß der kaufmänniſche Verkehr ſich weſentlich auf Treue und Glauben gründet und demnach bei kaufmänniſchen Geſchäften vorzugsweiſe Das, was Billigkeit und Natur der Sache mit ſich bringen, leitend iſt und die aus ihnen entſpringenden Streitigkeiten einfacher und leichter entſcheidbar macht. Der Handelsverkehr heiſcht nicht ſo wohl ein Geſetz, welches, wie der Code de commerce, und noch mehr der vorliegende Entwurf, hauptſächlich Präventivmaßregeln gegen etwaigen Betrug ergreift und den, der mit einem Handelsmann kontrahirt, durch ſtrenge Geſetze gegen denſelben in Vortheil bringt, ſondern vielmehr einfache Normen, nach welchen die

2) Siehe z. B. den Eingang der Ordonnanz von 1673 und Motifs du code de commerce, Séance du 1. Sept. und Motifs du projet de loi portant fixation de l'époque à laquelle le code de commerce sera éxecuté.

Sachen in einem raschen Rechtsgange dem guten Glauben und der Natur der Sache gewiß entschieden werden. Hierdurch soll aber nicht derjenige begünstigt werden, welcher mit einem Kaufmann kontrahirte, sondern der kaufmännische Verkehr, welcher in seiner Lebhaftigkeit nnd seinem frischen Gange schleppendes Verfahren und kunstvolle Normen nicht duldet.

Wenn nun schon von vorn herein die zu starke und einseitige Vertretung französischer Rechtsansichten ein großer, Mißtrauen erweckender Fehler war, so wird man als einen zweiten größeren Fehler anerkennen müssen, daß kein deutscher Praktiker, namentlich kein Vertreter des preußischen Handelsrechts (allg. Landrechts) und der Praxis desselben, und kein Kenner der Praxis des hamburgischen Handelsgerichts in die Kommission gezogen wurde[3]). Thöl kann nach unseren obigen Andeutungen allein diesen Mangel nicht ersetzen. Er mußte immer in der Minorität bleiben und obgleich er beim Oberappellationsgerichte in Lübeck ein besonderes Aktenstudium getrieben hat, so kömmt es doch auch auf eine Kenntniß der unbestrittenen Praxis aus Selbstanschauung an, und solche Kenntniß kann man aus oberappellationsgerichtlichen Akten nicht allein gewinnen[4]). Nur im

---

3) Das preuß. Handelsrecht, obgleich durch unzweckmäßige Beschränkung des Gewohnheitsrechts in seiner Entwickelung gehemmt, hat in seinen Grundlagen, abgesehen von seiner Ausführlichkeit und seinen polizeilichen Bestimmungen in einzelnen Materien und seinen Lücken in anderen, doch Vieles mit dem gemeinen und Hamburgischen Handelsrechte gemein, und hat ein zu großes Giltigkeitsgebiet, um nicht eine andere Berücksichtigung als die, welche der Entwurf ihm zu Theil werden ließ, gebieterisch verlangen zu dürfen. Das Hamburgische Handelsgericht ist das erste und älteste deutsche Handelsgericht (von den älteren Meß-, Wechsel- und Admiralitätsgerichten und dergleichen wird hier natürlich abgesehen), und hat in seiner reichen, durchgebildeten Praxis bereits für viele Verhältnisse feste Grundlagen gelegt.

4) Die wichtigen Hamburger Rechtssachen kommen wegen des in Hamburg geltenden Grundsatzes, daß zwei gleichförmige Sentenzen Rechtskraft bilden, selten an das Oberappellationsgericht.

Leben selbst, in der Praxis der Unter- und Mittelgerichte wird man sich derselben vorzugsweise bemächtigen können[5]).

Die Zusammensetzung der Kommission veranlaßte nun, daß das Meiste, was ihr uns vorgelegter Entwurf bringt, weder für ein Handelsgesetz unserer Zeit, noch insbesondere für ein deutsches Handelsgesetz sich eignet und den Bedürfnissen entspricht. Ueberall in dem Entwurfe erblickt man im Wesentlichen nur das mangelhafte französische Recht und Aeußerungen des Polizeistaates. Und solches Recht sollte an die Stelle des freieren deutschen Handelsrechts treten, welches sich im Geiste des Handelsstandes erzeugte und aus sich selbst entwickelte? Hier kann auch keine weitere Berathung über den Entwurf mit anderen Rechtsgelehrten und Kaufleuten, wie sie die Denkschrift der Kommission an das Reichsjustizministerium in Aussicht stellt, Abhülfe gewähren. Es muß ein ganz anderer Gesetzentwurf zur Vorlage geschaffen werden. Der beabsichtigten größeren Kommission könnte man ebensogut geradezu den Code de commerce zur Berathung und Abänderung vorlegen, wie diesen Entwurf. Fleiß und Geschick bei der Arbeit kann man der Kommission nicht absprechen, aber ihre Arbeit erscheint als unbrauchbar, weil sie, statt das im Bewußtsein des Handelsstandes lebende, in der Gewohnheit, es zu befolgen, erkennbare Recht in gesetzliche Normen zu bringen, ein Aggregat aus fremden Gesetzbüchern und eigenen Meinungen gibt. Wir werden suchen, dieses näher zu begründen, und beginnen, indem wir dem Entwurfe Theil für Theil folgen, mit

## dem ersten Titel:

### Von den Kaufleuten und Handelsgeschäften.

Ehe wir in den Detail der einzelnen Paragraphen desselben eingehen, müssen wir unter Beziehung auf die Ein-

5) Vergl. über Erkenntniß und Anwendung des Gewohnheitsrechts bei den Handelsgerichten: C. H. L. Brinckmann, das Gewohnheitsrecht. Heidelberg 1847. S. 3, 56 und 69.

leitung der Motive zu diesem Titel vor allem die Grundansicht, von welcher bei ihm ausgegangen ist, nämlich, „daß, von einzelnen wenigen Fällen abgesehen, der gewerbliche Betrieb es sei, durch welchen ein Geschäft ein Handelsgeschäft werde", als unrichtig bezeichnen. Das Merkmal „gewerbsmäßiger Betrieb" gehört nicht in den Begriff irgend eines Geschäfts oder einer Handlung, wohl aber in den Begriff der Personen, welche durch regelmäßige oder kontinuirliche Verrichtung gewisser Handlungen qualifizirt werden. Ein Geschäft ist durch seine Natur ein Handelsgeschäft, nicht aber durch seinen gewerbsmäßigen Betrieb. Höhere Rücksicht oder legislatorische Willkür kann zwar für gewisse Geschäfte und Handlungen, welche ihrer Natur nach nicht dem Handelsbetriebe angehören, bestimmen, daß auch sie nach dem Handelsgesetze und durch Handelsgerichte, falls solche vorhanden sind, beurtheilt werden sollen; sie kann ihnen aber nie die Eigenschaft einer Handelssache geben, wenn sie solche nicht schon an sich haben.

Abgesehen hiervon, scheint es uns verwerflich, sich — wie theilweise der Code de commerce und in dem Bestreben, auf dessen Boden zu bleiben und sich auszubreiten, der Entwurf — vorzugsweise an Persönlichkeiten zu hängen, und großentheils nach ihnen dasjenige zu bestimmen, was nach Handelsrecht entschieden werden solle. Das Handelsrecht ist nicht das Recht einer bestimmten, durch gleiche oder ineinander greifende Beschäftigung verbundenen Personenklasse, der Handelsleute[6]), sondern ein für bestimmte Rechtsgeschäfte und Verhältnisse geltendes Recht; nicht über Kaufleute und deren Rechtsverhältnisse, sonderu über Handels-Geschäfte und Verhältnisse soll nach ihm geurtheilt werden.

Die Bemühung des Entwurfes, festzustellen, wer als Handelsmann angesehen werden soll, und hauptsächlich hiernach zu bestimmen, was ein Handelsgeschäft ist, entbehrt mit-

6) Wir ziehen mit dem würtembergischen Entwurfe diese umfassendere Bezeichnung dem Ausdrucke „Kaufmann" vor.

hin nach unserer Ansicht jedes inneren Grundes. Es ist nur zu bestimmen, welche Geschäfte Handelsgeschäfte, welche Rechtsverhältnisse Handelsverhältnisse sind und nach Handelsrecht beurtheilt werden sollen. Kein Geschäft wird dadurch ein Handelsgeschäft, weil es gewerbsmäßig geschlossen wurde oder weil Handelsleute es schlossen. Nur *im Zweifel*, wenn die Natur eines Rechtsverhältnisses es nicht deutlich als Handelsverhältniß erkennen läßt, darf die persönliche Eigenschaft der Litiganten als Handelsleute berücksichtigt werden, wie es z. B. die Hamburgische Handelsgerichtsordnung Art. 10 thut, welche bei Verbindlichkeiten zwischen Kaufleuten, Detailhändlern und Banquiers im zweifelhaften Falle präsumirt, daß solche aus Handelsgeschäften herrühren. Allenfalls könnte man auch weiter als die Hamb. Handelsgerichtsordnung gehen, und mit der Bremer Handelsgerichtsordnung §. 19 bestimmen, „daß wenn beide Parteien dem Handelsstande angehören, anzunehmen sei, daß ihre Streitigkeiten aus Handelsgeschäften herrühren, *sofern nicht das Gegentheil klar vorliege*“ [7]). Hierbei würde man dann jedoch nicht, wie diese Handelsgerichtsordnungen, auf die Eigenschaft *beider* Kontrahenten, sondern nur auf die Eigenschaft desjenigen von ihnen zu sehen haben, gegen den aus einem Geschäfte als aus einem Handelsgeschäfte geklagt wird.

Darüber, wie die Eigenschaft eines Handelsmannes für den Zweifelsfall festzustellen sein möchte, werden wir weiter unten reden.

Die Motive meinen, der Unbestimmtheit des Begriffes „Handelsgeschäft“ durch die Grundansicht, von welcher bei diesem Titel ausgegangen ist, abzuhelfen und dadurch die häufigen Kompetenzstreitigkeiten zu entfernen. Diese Meinung erscheint uns als grundlos. Die häufigen Kompetenzstreitigkeiten unter dem französischen Rechte haben ihre Ursache besonders darin, daß es die Eigenschaft mancher Sachen von Persönlichkeiten, namentlich aber, daß es die Wirkun-

7) Vergl. hierüber unsere Bemerkungen zu Art. 5 des Entwurfes.

gen der Verbindlichkeiten wesentlich von der kaufmännischen Eigenschaft des Verpflichteten abhängig macht. Bei dem Hamburgischen Handelsgerichte dagegen, wo wesentlich nur die Eigenschaft der Sache die Kompetenz bestimmt und die Wirkungen der erkannten handelsrechtlichen Verbindlichkeiten keine andere als die der zivilrechtlichen Verbindlichkeiten überhaupt sind, kommen nur selten Kompetenzstreitigkeiten vor und in diesen Fällen handelte es sich bisher meistens um die in Art. 10 der Hamb. Handelsgerichtsordnung erwähnten Wechsel nicht wechselfähiger Personen, also eben um die Persönlichkeit des Verpflichteten.

Die Kompetenzstreitigkeiten werden wahrlich nicht dadurch entfernt oder vermindert werden, wenn man von dem gewerbsmäßigen Betriebe gewisser Geschäfte die Eigenschaft der Geschäfte und zugleich der Person abhängig macht; man wird vielmehr solche Streitigkeiten bedeutend vermehren und sie zu einem unerhörten Umfange anwachsen lassen, namentlich wenn man für die Vollstreckung der Erkenntnisse gegen Handelsleute, wie der Entwurf beabsichtigt, strengere Maßregeln als gegen andere Personen gelten läßt. Wenn allgemeine Bestimmungen darüber bestehen, welche Rechtssachen ihrer Natur nach als Handelssachen angesehen werden sollen, so wird diese Natur regelmäßig leicht erkennbar sein und das richterliche Ermessen rasch zu einer bestimmten Praxis in etwaigen zweifelhaften Fällen führen; wenn aber die Eigenschaft einer Sache als Handelssache in vielen Fällen erst davon abhängt, ob eine Partei gewisse Geschäfte gewerbsmäßig betreibt, so wird Raum zu vielen Weiterungen und Chikanen sein, bis der gewerbsmäßige Betrieb des Geschäfts und die kaufmännische Persönlichkeit der Partei festgestellt sind.

Nach der Theorie des Entwurfes würden überdies eine Menge wirklicher Handelssachen nicht als solche qualificirt werden, z. B. wenn ein Nichthandelsmann, etwa ein Arzt, die Spedition einer Kiste Bücher besorgt.

Wenn übrigens Erfahrung Etwas für oder gegen die Zweckmäßigkeit der französischen Bestimmungen über das, was

Handelssache ist, entscheidet, so mag gegen den Boden, auf welchem sich der Entwurf ausbreitet, in Beziehung auf deutschen Handel die Hamburgische Erfahrung angezogen werden. Hamburg wurde bekanntlich 1811 dem französischen Reiche einverleibt und dem französischen Rechte unterworfen. Es bekam ein Handelsgericht nach französischen Grundsätzen. Nach dem Aufhören der französischen Herrschaft errichtete man 1815 unter Benutzung der gemachten Erfahrungen das jetzt bestehende Handelsgericht, bei dessen Kompetenzbestimmungen man von dem Anknüpfen des Code de commerce an die Personen der Litiganten abwich und wesentlich nur die Natur der Rechtssachen entscheiden ließ. Diese Bestimmungen haben, wie bereits erwähnt, wenig Kompetenzstreitigkeiten aufkommen lassen, und sich als so zweckmäßig bewährt, daß die Bremische Handelsgerichtsordnung sie ihren Kompetenzbestimmungen zum Grunde legte[8]). Der Entwurf aber läßt diese deutschen Erfahrungen bei Seite liegen und will uns mit Bestimmungen, welche auf einer erweiterten französischen Grundlage errichtet sind, experimentiren lassen!

Abgesehen endlich aber davon, daß der Grundsatz des Entwurfes, daß die meisten Geschäfte erst durch den gewerblichen Betrieb Handelsgeschäfte werden, daß also, wenn die persönliche Eigenschaft einer Person durch den gewerbsmäßigen Betrieb bestimmt worden ist, nach dieser erst die Eigenschaft des Geschäftes bestimmt werde, unrichtig ist und Kompetenzstreitigkeiten vermehren und nicht vermindern würde, und abgesehen davon, daß unsere Zeit längst über die Anschauungsweise der Kommission, eine (obendrein von ihr sehr weit und schwankend gegriffene) Abgrenzung der Handelsgewerbe und Gewerbsleute zu fixiren, hinaus ist, so ist überhaupt kein irgend erheblicher Nutzen einer solchen Feststellung einzusehen. Der einzige Nutzen ist, wie bereits angeführt wurde, im Zweifelsfalle über die Natur eines Rechts-

8) S. den Bericht der Bremischen Deputation wegen Errichtung eines Handelsgerichts S. 7.

verhältnisses vorhanden. Für diesen Fall überlasse man, wenn sich ein Streit darüber entspinnt, ob Jemand als Handelsmann erscheine, die Entscheidung den Gerichten.

Das Gesetz soll nicht skrupuleuse bestimmen, unter welchen Verhältnissen Jemand als Handelsmann anzusehen ist. Solche Bestimmungen will der freie Geist des Handels unserer Zeit nicht. Niemand braucht im Handelsverkehre so durch Vorschriften gesichert zu werden, um aus dem Gesetzbuche nachweisen zu können, daß sein Kontrahent ein Handelsmann sei. Wo zur gewerbsmäßigen Betreibung von Handelsgeschäften eine Erlaubniß der Obrigkeit, der Eintritt in eine Innung, Einzeichnung in eine Handelsmatrikel oder dergleichen nothwendig sind, da werden solche leiten; und wo dieses nicht der Fall ist, da wird das Auftreten einer Person dem Publikum gegenüber durch Zirkulare, Adreßkarten, öffentliche Anzeigen, Angaben des Adreßbuches, Anschläge an ihrer Wohnung, ihrem Komptoir oder Laden leicht ihre handelsmännische Eigenschaft nachweisen und begründen. Jemand, der wahrhaft Handelsgeschäfte als Gewerbe betreibt, wird in den seltenen Zweifelsfällen, wo die kaufmännische Eigenschaft eines Kontrahenten in Frage kömmt, schwerlich solche Eigenschaft in Abrede stellen, oder wenn er es thut, ohne Erfolg den Nachweisungen seines Gegners und dem Gerichte gegenüber. Dem richterlichen Ermessen muß hier die Entscheidung, auf welche wir noch ad Art. 1 zurückkommen werden, überlassen bleiben, wie ja auch nach S. 14 der Motive geschehen soll, wenn es sich fragt, ob Jemand als Handwerker oder Handarbeiter, oder aber als Fabrikant anzusehen ist. (S. auch S. 19 der Motive.) Wir sehen keinen Grund, den Richter in dem einen Falle durch positive Vorschriften einzuengen, in dem andern Alles seinem Ermessen anheimzustellen. Und auch von dem Standpunkte des Entwurfes aus können wir in jenem Falle die Einengung des Richters um so weniger gerechtfertigt finden, als man ihm in der wichtigen Entscheidung über die Wahrheit oder Unwahrheit der Thatsachen, von denen der Sieg oder

das Unterliegen abhängt, im zweiten Titel einen gar weiten Spielraum lassen und Alles auf seine Ueberzeugung stellen will.

Würde die Wechselfähigkeit noch beschränkt sein, so würde man Grund haben, scharfe Regeln zu geben, nach welchen Jemand als Handelsmann gelte und als solcher wechselfähig sei. Dieser Grund fällt aber bekanntlich in Folge der deutschen Wechselordnung weg. Die Motive glauben indessen noch andere Gründe für ihre Ansicht zu haben, indem sie S. 5 sagen: „die praktische Bedeutung des Handelsgewerbes sowie der Handelsgeschäfte besteht besonders darin, daß der Personalarrest stattfindet, daß für die aus Handelsgeschäften herrührenden Streitigkeiten das Handelsgericht kompetent ist, und daß dieselben nach dem Handelsrechte, also dem gegenwärtigen Handelsgesetzbuche (dem Entwurfe) zu entscheiden sind“ [9]). In der Anführung des ersten Grundes (die beiden andern sind darin gegeben, daß Handelsgesetzbuch und Handelsgerichte für die Handelssachen geschaffen werden) zeigt die Kommission, daß ihr hier nur französische Rechtsansichten vorschweben, und sie die deutschen mit oder ohne Absicht ignorirt. Bekanntlich gestattet der gemeine deutsche Civilprozeß keine Personalhaft als Vollstreckungsmittel. Die deutsche Territorialgesetzgebung war zwar geraume Zeit im Allgemeinen dem Schuldarreste günstig; allein wo dieses der Fall war, wurde er in fast allen Schuldsachen, nicht aber bloß in Handelssachen zugelassen. Abgesehen von dem allgemeiner zugelassenen Personalarrest in Wechselsachen [10]), ist der Personalarrest als be-

9) Wir fassen diesen Satz so auf, als solle er Gründe für die gesetzliche Feststellung desjenigen, was Handelsgewerbe u. s. w. sei, geben. Die praktische Bedeutung der Handelsgewerbe und Handelsgeschäfte ist doch wahrlich nicht in der Bestimmung, nach welchem Gesetze und durch welches Gericht sie zu beurtheilen sind, und in den Folgen der Nichterfüllung von Handelsverbindlichkeiten enthalten.

10) Die lange verbreitet gewesene irrige Ansicht, daß in ihm das Wesen der Wechselverbindlichkeit liege, ließ ihn aufkommen. Durch die

sonderes Exekutionsmittel wegen erkannter Handelsschuld gegen Kaufleute in Deutschland allgemein nicht zulässig [11]), indem in jenen Orten, wo Personalarrest als Vollstreckungsmittel stattfindet, die Handelssachen nur unter die Regel fallen, welche den Schuldarrest gestattet. Eine praktische Bedeutung haben Handelsverbindlichkeiten in Deutschland also nicht dadurch, daß sie den Personalarrest nach sich ziehen. In Frankreich dagegen ist eine solche zufolge Code civil 2072. und Tit. II. de la loi du 15. Germinal an VI. relative à la contrainte par corps vorhanden. Dieses französische Recht sehen die Herren aus den Rheinlanden für deutsches Recht an; von diesem fremden Rechte gehen sie bei ihrer Legislation aus, und dieses zu einer Zeit, in welcher die neuere deutsche Gesetzgebung zum größten Theile sich hinsichtlich des Schuldarrestes dem gemeinen deutschen Prozeßrechte anschließt und die allgemeine Stimme sich gegen die Zulässigkeit und den Nutzen des Personalarrestes als Vollstreckungsmittel auf das Unverkennbarste ausspricht [12])!

Würde aber wirklich, wie doch nicht der Fall ist, eine besondere Personalhaft für Verbindlichkeiten der Handelsleute aus Handelsgeschäften in Deutschland bestehen, so könnte dieses nicht zu einer Ausdehnung des Begriffs von Handelsgewerben, wie der Entwurf sie versucht, berechtigen, sondern müßte zu einer Einschränkung derselben führen, damit nicht Personen, welche sich es nie einfallen ließen, daß sie als Handelsleute anzusehen seien, ungerechter Weise unter die Härten des Gesetzes fallen, und da der angebliche Grund, Vermehrung des Kredits, von Jedem, der die deutschen Han-

---

deutsche Wechselordnung ist er in Deutschland allgemein geworden. Wir sehen aber selbst bei Wechselschulden nicht seine Nothwendigkeit ein.

11) Zulässig ist er, abgesehen von den Provinzen, wo französisches Recht gilt, wohl nur in Leipzig.

12) Siehe darüber Mittermaier im Archiv für civilist. Praxis, Bd. 14. S. 124 ff., S. 248 ff., und Bd. 26. S. 456—464.

delsverhältnisse, so wie sie wirklich sind, kennt, für unwahr erklärt werden wird[12]).

So viel über die in der Einleitung der Motive zu diesem Titel ausgesprochene Grundansicht und deren Ausführung. Wir beginnen nun bei dem Art. I. Bevor wir jedoch dessen einzelne Sätze würdigen, dürfen wir für unsere Beurtheilung derselben noch darauf hinweisen, daß es längst oft genug hervorgehoben und anerkannt worden ist, daß die französische Legislation und Jurisprudenz den Begriff der Handelsgeschäfte und des Handelsmannes auf eine nicht zu rechtfertigende Weise ausgedehnt haben, so daß eine Menge von Geschäften als Handelsgeschäfte angesehen werden, bei denen die Kontrahenten nicht an ein Handelsgeschäft dachten, und Personen als Handelsleute behandelt werden, welchen es nicht im Entferntesten ahnete, daß sie als solche betrachtet werden könnten; ferner, daß die französischen Grundsätze, nach welchen bestimmt wird, ob ein Geschäft ein Handelsgeschäft oder Jemand ein Handelsmann sei, so schwankend sind, daß dadurch viele Streitigkeiten entstehen. Gleiche und ähnliche Grundsätze sind diejenigen, welche die Kommission aus Vorliebe für französisches Recht auf deutschen Boden verpflanzen will. Wir dagegen wünschen, die Rechtsverhältnisse, welche nach dem Handelsgesetzbuche[13]) zu beurtheilen sind, unabhängig vom gewerbsmäßigen Betrieb und von den Personen in bestimmte Kategorien gebracht zu sehen, wobei denn manche Geschäfte den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen des Handels-

12) So auch in Frankreich. Siehe die Aeußerung Lafitte's im Archiv für civilist. Praxis Bd. 14. S. 263.

13) Wir vermeiden den Zusatz: „über welche die Handelsgerichte zu urtheilen haben", weil diese nicht überall sein werden und können, und weil auch Handelsverhältnisse durch eine Einrede in dem gewöhnlichen Civilgerichtsstande geltend gemacht werden können, für welchen Fall zu bestimmen sein wird, ob solche, wenn ein zuständiges Handelsgericht vorhanden ist, an dieses verwiesen werden und die Civilsache so lange ruhen soll.

verkehrs entsprechend als Handelsgeschäfte anzusehen sind, ohne daß gerade derjenige, welcher sie regemäßig zur Betreibung seines Gewerbes schließt, dadurch als Kaufmann qualifizirt wird. Hierbei müßte dann, lediglich um im Zweifel über die Natur eines Rechtsverhältnisses entscheiden zu können, ein den Ansichten der Handelswelt und des bürgerlichen Lebens entsprechender, mithin engerer Begriff des Kauf- oder Handelsmannes, als der des Entwurfes, gegeben werden, bei welchem dem richterlichen Ermessen ein angemessener Spielraum zu lassen bliebe, wenn man es nicht vorziehen sollte, statt der Aufstellung eines Begriffes des Handelsmannes bloß auszusprechen, durch die regelmäßige Betreibung der unter die einzelnen Kategorien fallenden Geschäfte werde Niemand schlechthin als Kaufmann qualifizirt; das Gericht habe im Zweifel lediglich nach seinem Ermessen zu bestimmen, ob Jemand Handelsmann sei. Eine Bestimmung wie die letztere erscheint dem Verkehre unserer Zeit wohl am angemessensten, zumal da bei vielen Gewerben kein sicheres Kriterium für ihre Handelsnatur zu geben möglich ist.

Bei der Prüfung der einzelnen Kategorien des Art. I., nach welchen dieser die Personen qualifizirt, werden wir unserer Ansicht gemäß ganz von den Personen absehen und die Rechtsverhältnisse unabhängig und für sich betrachten. Indem wir dabei Vorschläge zu einer anderen Fassung der Sätze machen, müssen wir ausdrücklich bemerken, daß solche keineswegs maßgebende Vorschläge für eine Fassung sein sollen, sondern wesentlich nur zur Verdeutlichung unserer Kritik dienen sollen.

Der Art. I. bestimmt, daß Derjenige Kaufmann sei, welcher die kategorirten Geschäfte gewerbsmäßig betreibe. Nach unserer Grundansicht würde an die Stelle des Einganges:

„Kaufmann ist, wer gewerbsmäßig

1. bewegliche Sachen kauft u. s. w."

etwa zu setzen sein: „Alle Streitigkeiten, welche in Handelsverhältnissen ihren Grund haben oder sich unmittelbar

darauf beziehen, sind nach diesem Handelsgesetzbuche[15]) zu beurtheilen[16]). Zu den Handelsgeschäften werden namentlich gerechnet der Kauf u. s. w."

Der Satz 1 des Artikels lautet:

„Kaufmann ist, wer gewerbsmäßig bewegliche Sachen kauft oder in anderer Weise anschafft und sie, so wie sie sind oder verarbeitet, veräußert oder vermiethet";

„es ist gleich, ob die Anschaffung der Veräußerung oder Vermiethung vorausgeht oder nachfolgt."

Man kann in diesem Satze zwar gerne die Bezeichnung „bewegliche Sachen" für die Handelsgegenstände gelten lassen; uns scheint aber in einem Handelsgesetzbuche für sie die dem Handel angehörige Bezeichnung „Waare" passender, unter welcher bekanntlich jeder im Handelsumsatze befindliche bewegliche Gegenstand, er möge ein Produkt der Natur oder Kunst sein, verstanden wird. Wo im Leben oder in der Wissenschaft bestimmte Begriffe mit gewissen gebräuchlichen Worten verbunden sind, da muß man diese in einem Gesetzbuche beibehalten und nicht zur Belehrung etwaiger Unwissenden andere Worte wählen[17]). Um umfassender deutlich zu sein, kann man allenfalls mit der Ham-

---

15) Wir erwarten natürlich, daß das Gesetzbuch auch das Gewohnheitsrecht (die Handelsusanzen) berücksichtige und demselben eine genügende Wirksamkeit und Kraft zugestehe, welche nicht bloß, wie es in der Einleitung zum preuß. Landrechte §. 4 und in dem Gutachten des französischen Staatsraths vom 13. (22.) Dezember 1811 geschehen ist, auf dasjenige beschränkt werden darf, für welches das Gesetzbuch keine Bestimmungen enthält. Das Gewohnheitsrecht ist eine das positive Recht nicht bloß ergänzende, sondern auch reinigende Kraft, welche es frisch erhält und nicht veralten läßt.

16) Vergl. Hamburg. Handelsgerichtsordnung Art. 9 u. 10. Bremer Handelsgerichtsordnung §. 17.

17) Diese Ansicht hegte auch mit Recht die deutsche (Leipziger) Wechselkonferenz gegen die Bestrebungen eines Mitgliedes, Fremdworte in dem Wechselgesetze zu vermeiden. Siehe Protokoll XXXII.

burger Handelsgerichtsordnung Art. 10 (Vergl. Code de comm. 632.) sagen „Erzeugnisse und Waaren“ [18]).

Es heißt: kauft oder in anderer Weise anschafft, und sie — — veräußert oder vermiethet. Da wir die Natur eines Geschäfts und nicht den gewerbsmäßigen Betrieb entscheiden lassen, ob es dem Handel angehört, so wählen wir hier zuvörderst statt des „und sie veräußert u. s. w.“ das gewöhnliche und richtigere „um sie zu veräußern“, welches der Entwurf auch in Art. 7 dieses Titels hat, in welchem einzelne Geschäfte unabhängig von den Personen für Handelsgeschäfte erklärt werden. Der Verkauf einer Waare, welche in der Absicht des Wiederverkaufes gekauft worden war, ist, auch wenn es gewerbsmäßig geschlossen wird, an sich kein Handelsgeschäft. Der Begriff des Handelskaufgeschäftes hängt wesentlich ab von der Absicht, in welcher der Kauf geschlossen wird. Nur die regelmäßig leicht erkennbare Absicht des Käufers, wieder zu veräußern, qualifizirt den Verkauf als Handelsverkauf. Es ist also der Verkauf des Produzenten, z. B. des Landmannes, an den Käufer zum Widerverkaufe ein Handelsgeschäft, nicht aber der Verkauf der zum Wiederverkaufe angeschafften Waaren an den Konsumenten. So nur wird nach unserer Ansicht dem Bedürfnisse des Handels Rechnung getragen. Der Ankäufer zum Wiederverkaufe muß in Betreff der Geltendmachung seiner Rechte gegen den Verkäufer nach denselben Gesetzen beurtheilt werden, nach welchen seine Pflichten gegen den Verkäufer beurtheilt werden. Dasselbe ist bei dem Verkäufer an den Konsumenten der Fall; hier wird das Geschäft hinsichtlich beider Kontrahenten nicht nach Handelsrecht beurtheilt, weil kein Handelsgeschäft vorliegt.

Da es nun hiernach nicht auf die Absicht beim Ver-

18) Die Bremer Handelsgerichtsordnung wollte hier die Hamburger verbessern, und wählte die zu enge Bezeichnung „Stoffe“, welche viele Waaren nicht umfaßt, z. B. Schlachtvieh, Pferde. Das preuß. Landrecht II. 8. §. 475. bezeichnet unserer Fassung entsprechender „Waaren und Wechsel“ als Gegenstände des Handels.

kaufe ankömmt, so sind die von den Motiven zu Art. 7 (S. 27 u. 28) aufgeworfene Frage und geäußerten Bedenken nicht zu beachten.

Es heißt: wer kauft oder in anderer Weise anschafft.

Wir würden gegen diese weite Fassung zur Bezeichnung der Verträge, durch welche Waare in den Handel kömmt, nichts Erhebliches einzuwenden haben, wenn nicht nach den Motiven S. 8 unter dieses „in anderer Weise anschafft" Verträge fallen sollten, welche theils in andere Kategorien gehören, wie z. B. das Mandat des Verkaufskommissionairs, das Darleihen einer Waare, um dieselbe in demselben Maße und derselben Art wieder zurück zu empfangen; theils gar nicht als Handelsgeschäfte angesehen werden können, wie z. B. wenn ein Lohnkutscher (der obendarein von dem Entwurf als Kaufmann angesehen wird), einen zu vermiethenden Wagen von einem anderen miethet oder unentgeldlich geliehen erhält.

Der Fehler des französischen Rechtes, Geschäfte, welche auch nicht im Entferntesten mit dem Handel in Gemeinschaft stehen, unter das Handelsgesetzbuch und vor die Handelsgerichte zu ziehen, tritt in den hier wiederholten Beispielen der Motive recht deutlich hervor. Ein Handelsgesetzbuch soll den Bedürfnissen des Handels im weitesten Umfange genügen, nicht aber alle möglichen Rechtsgeschäfte unter sich ziehen; denn dadurch kann das Interesse des Handels nur leiden, und wenn kein anderer Grund dagegen wäre, so würde der eine genügen: „Die Handelsgerichte werden mit Nichthandelssachen so überhäuft, daß die schleunige Verhandlung der Handelssachen dadurch verfehlt wird."

Wenn für solche Sachen, wie sie der Entwurf nach seinem französischen Vorbilde in sein Gebiet zieht, andere Gesetze und ein anderes Verfahren als das bisherige erforderlich sind, so schaffe man solche, ziehe aber nicht die Sachen in ein ihnen fremdes Gebiet hinüber.

Um die Gefahren, mit welchen nach den Motiven das

„in anderer Weise anschafft" des vorliegenden Entwurfes bedrohet, zu vermeiden, wählen wir die Angabe des einzigen, dem Handelskaufe zu assimilirenden Geschäftes, nämlich des Tausches.

Es heißt ferner: veräußert oder vermiethet.

Obgleich der Kauf oder Eintausch von Sachen, um sie zu vermiethen, strenge genommen kein Handelsgeschäft ist, so wollen wir doch zugeben, daß er als solches angesehen werde. Der Käufer will mit der Sache gewinnen, und die Anwendnng des Handelsgesetzes auf solchen Kaufhandel ist insofern im Interesse des Verkehrs, als auch der Verkäufer hier eher an einen Handelsverkauf als an einen Verkauf in der letzten Hand an den Konsumenten denken wird.

Die Miethe von Sachen zur Wiedervermiethung können wir, wie bereits zu den Worten „in anderer Weise anschafft" bemerkt wurde, durchaus nicht den Handelsgeschäften gleichstellen und ihre Beurtheilung nach dem Handelsgesetzbuche gutheißen[19]). Wohin würde es führen, wenn die Handelsgerichte über Streitigkeiten urtheilen müßten, welche etwa daraus entstehen, daß ein Pferdeverleiher dem andern ein Pferd, ein Eseltreiber dem andern einen Esel, ein Karrenschieber dem andern seinen Karren vermiethet hat? Die Miethe ist ein allgemein privatrechtlicher, nicht aber handelsrechtlicher Vertrag. Die Absicht des Miethers, wieder zu vermiethen, kann solchen nicht den Handelsverträgen assimiliren oder ihm gar die Natur eines Handelsgeschäftes verleihen. Anders ist es bei dem Kaufe einer Sache, um sie zu vermiethen. Hier läßt sich der Vertrag eben als Kauf, um Gewinn daraus zu ziehen, als Handelsvertrag betrachten.

Die Ansicht des Entwurfes (Motive, S. 10), daß der Ankauf von Immobilien zur Wiederveräußerung nicht

---

19) Von der Miethe von Schiffen, z. B. en bloc, um sie en ecillette wieder zu vermiethen, sehen wir hier ab, da sie zu dem vom Entwurfe noch ausgeschlossenen Seerechte gehört.

für ein Handelsgeschäft zu achten sei, theilen wir aus wichtigen, auch in den Motiven angedeuteten, aus der Erfahrung genommenen Gründen[20]). Dagegen aber sind wir entgegen den Motiven S. 11 der Meinung, daß die Anschaffung beweglicher Sachen, um sie, nachdem sie zu einer unbeweglichen Sache verarbeitet sind, in dieser Gestalt zu veräußern, als Handelsgeschäft anzusehen sei. Der Handel mit Baumaterialien bildet einen nicht unbedeutenden Handelszweig, und das Geschäft wird, wenn sie in die Hände der Baugewerksleute übergehen, regelmäßig nach Kaufmannsgebrauch geschlossen. Nicht die Veräußerung einer unbeweglichen Sache ist hier maßgebend, sondern der Ankauf einer beweglichen Sache (einer Waare), um sie verarbeitet zu veräußern, bildet hier das Kriterium des Handelsgeschäfts. In welcher Form die Wiederveräußerug der gekauften Materialien dereinst vorgenommen wird, ist auf die Charakterisirung ihres Ankaufes als Handelsankaufes ohne Einfluß; ebenso, daß die beabsichtigte Wiederveräußerung kein Handelsgeschäft ist, wie ja auch der Kauf des Detailisten nicht dadurch seine Handelsnatur verliert, weil mit dem Konsumenten, an den verkauft wird, kein Handelsgeschäft geschlossen wird.

Das Hamburgische Handelsgericht behandelt diesem gemäß den Ankauf von Baumaterialien durch Baugewerbsleute als Handelsgeschäft. Es würde auch eine sonderbare Inkonsequenz sein, wenn die Holzankäufe des Schreiners, der Mobilien verfertigt, Handelsgeschäfte wären, nicht aber die des Zimmermanns, der das Holz zum Hausbau benutzt, oder des Schreiners, der es zum Treppenbau verwendet.

Uebrigens berechnet der Bauarbeiter auch oft, namentlich bei Ausbesserungen, die von ihm gelieferten und verarbeiteten Materialien besonders, z. B. die Zahl der Ziegeln und die Menge des Kalkes; dieser verkauft dann die Materialien als Zuthaten seiner Arbeit.

---

20) Auch die Württemb. Motive S. 16 sind dieser Ansicht.

Der Satz 1 des Art. 1 würde nun nach unseren obigen Bemerkungen über denselben etwa so lauten dürfen:

Zu den Handelsgeschäften werden gerechnet:

1) Jeder Ankauf oder Eintausch von Erzeugnissen und Waaren, um sie, so wie sie sind oder verarbeitet und in eine andere Form allein oder mit anderen umgeschaffen, wieder zu veräußern oder zu vermiethen.

Hierzu möchten wir noch folgenden Zusatz vorschlagen:

oder zur Aufnahme oder Verpackung, Erhaltung, Verbesserung oder Veränderung der zur Wiederveräußerung oder zum Vermiethen bestimmten Sachen zu verwenden.

Hierdurch werden alle irgend beachtungswerthe Gründe, welche der Entwurf haben mochte, so mancherlei Gewerbetreibende zu Handelsleuten zu stempeln und nach dieser Eigenschaft ihre Geschäfte für Handelsgeschäfte zu erklären, erledigt sein, indem der Satz 1 in unserer Fassung mit dem Zusatze wohl alle Kauf- und Tauschgeschäfte, soweit solche nicht unter andere Artikel fallen, umfaßt, welche unter irgend einem rechtfertigenden Grund zu den Handelsgeschäften gerechnet werden können, ohne daß deßhalb Derjenige, welcher sie gewerbsmäßig betreibt, als Handelsmann angesehen werden muß. So sind z. B. die Einkäufe, die der Restaurateur an Semmeln, Butter und Fleisch macht, und in der Gestalt von Butterbrod und Beefsteak wieder veräußert, Handelsgeschäfte; deßgleichen die Einkäufe des Schneiders, Schuhmachers, Bierbrauers u. s. w. von solchen Sachen, welche sie in ihrem Gewerbe verarbeiten; die Einkäufe des Pferdeverleihers von Pferden und Futter, die Ankäufe von Gefäßen und Emballage u. s. w.

Daß der Satz: „es ist gleich, ob die Anschaffung der Veräußerung und Vermiethung vorausgeht oder nachfolgt", nach unserer Fassung überflüssig ist, bedarf keiner Ausführung.

Der zweite Satz des vorliegenden Artikels sagt:

„Kaufmann ist, wer gewerbsmäßig die ihm zur Verarbeitung und demnächstigen Zurückgabe eingelieferten Sachen verarbeiten läßt";

„der gewöhnliche Handwerker oder Handarbeiter ist hierunter nicht begriffen."

Wir schlagen an dessen Stelle etwa folgenden Satz vor:

Zu den Handelsgeschäften werden gerechnet:

2) Die Bearbeitung oder Verarbeitung von Waaren für einen Andern zur demnächstigen Zurückgabe an denselben in derselben oder in veränderter Form.

Wir haben hier mit den Motiven die fabrikmäßig betriebene Glätterei, Färberei, Druckerei und dergleichen Geschäfte im Auge, welche nothwendig zu den Handelsgeschäften zu rechnen sind[21]). Die von uns gewählte Bezeichnung „Waare" macht den einschränkenden Satz des Entwurfes „der gewöhnliche Handwerker u. s. w." überflüssig. Das Wort „Bearbeitung" fügten wir hinzu, weil viele Geschäfte, z. B. das Bleichen, Glätten, nicht wohl als Verarbeitung der Waare erscheinen können.

Der Satz 3 des Artikels bezeichnet als Kaufmann denjenigen, der gewerbsmäßig

„in Staatspapieren, Aktien, Wechseln oder anderen Schuldpapieren Geschäfte macht."

Wir würden statt dessen etwa sagen:

Zu den Handelsgeschäften werden gerechnet:

3) Alle Geldwechslergeschäfte und alle Geschäfte in Geld, Staatspapieren, Aktien, Wechseln und andern Werthpapieren.

Darlehen an Nichthandelsleute und auf Hypotheken in Immobilien sind hierunter nicht begriffen.

---

21) Die aus ihnen entstehenden Streitigkeiten, z. B. ob der Glätter die ihm zur Zubereitung für einen südamerikanischen Platz übergebene Leinwand in der Art, wie sie dort verlangt wird, appretirt hat, gehören regelmäßig ihrem Wesen nach dem Handel an.

Geldwechslergeschäfte sind in manchen Orten, namentlich an größeren Handelsplätzen, von den sogenannten Banquiergeschäften ganz getrennt. In Hamburg sind sie unter dem Einflusse der Girobank zum großen Theile etwas Anderes, als was man gewöhnlich darunter versteht, und nähern sich dem, was man anderwärts Banquiergeschäfte nennt, unter welchen dort vorzugsweise Geschäfte in Wechseln und Staatspapieren verstanden werden. Der Hamburgische Geldwechsler ist theilweise Vermittler der von dem Handelsmanne am Orte selbst zu leistenden und zu empfangenden Zahlungen, z. B. eingegangene Gelder werden ihm zugestellt, Wechsel werden ihm in Diskonto gegeben, Gelder von ihm entnommen, und wenn der Handelsmann kein eigenes Konto in der Bank hat, die Bankozahlungen an ihn zu leisten angewiesen oder durch ihn geleistet. Hierdurch ist er bald Schuldner, bald Gläubiger seines Kontrahenten.

Wenn man nun die einzelnen Geschäfte, welche, wenn sie vorzugsweise Gegenstand eines gewerblichen Betriebes sind, das Geldwechsel-, Wechsel- und Banquiergeschäft bilden, für sich und unabhängig kategoriren will, so kann eine bloße Umschreibung des Satzes 3 des Entwurfes nicht ausreichen, weßhalb denn auch der Entwurf nach Motiven S. 16 einen Theil der Geschäfte, das Einkassiren und Zahlen für fremde Rechnung, unter einen besondern Satz, den Satz 4 dieses Artikels, bringt, auf welchen wir gleich näher eingehen werden. Diese Geschäfte indessen sind, soweit sie Bestandtheil des Banquiergewerbes sind, mit den anderen Geschäften desselben innig verbunden und korrespondiren zum Theil mit ihnen, weßhalb sie gerade von dem Standpunkte aus, den der Entwurf einnimmt, nämlich dem des gewerblichen Betriebes, am wenigsten in getrennte Kategorien gebracht werden können. Ueberdies ist für Einkassiren und Zahlen für fremde Rechnung keine besondere Kategorie aufzustellen, da solches, soweit es dem Handelsverkehre angehört, unter bestimmte Geschäftskategorieen fällt, indem das

Mandat, welches ihm zum Grunde liegt, auf ein Banquier-, oder Kommissions-, oder Institorsgeschäft gerichtet ist[22]).

Wir glauben, diejenigen Geschäfte, welche in dem Geld-, Wechsel- und Werthpapieren-Verkehr vorkommen, in unserer Fassung so ziemlich erschöpft zu haben.

Unter „Geschäften in Geld" verstehen wir auch die kaufmännischen Darlehen und die sogenannten Depositogelder mit oder ohne Pfand- und Schuldverschreibungen, nicht aber, wie der Schluß unseres Satzes zeigt, solche Darlehen, welche einem Handelsmann gegen Verpfändung seiner Immobilien gegeben werden. Ein solches Darlehn ist, wenn auch der Betrag in den Geschäftsbetrieb gebracht wird, kein Handelsgeschäft. Es ist nach den Gesetzen über das Hypothekenwesen, uud nicht nach Handelsrecht zu beurtheilen.

„Geschäfte in Wechseln" ist in unserem Satze, obgleich wir nicht die Person dadurch qualifiziren wollen, kein Ueberflüssiges, wie es nach Art. 7 Satz 3 des Entwurfes: „Handelsgeschäfte sind auch in Betreff von Nichtkaufleuten die durch das Wechselrecht bestimmten Geschäfte", scheinen könnte, denn Geschäfte in Wechseln begründen Rechtsverhältnisse, welche nicht unter das Wechselgesetz (die allgemeine deutsche Wechselordnung) fallen, wie z. B. das pactum de cambiando[23]).

Wir wählten den Ausdruck *Werthpapier*, weil solcher weiter als der vom Entwurfe gebrauchte, *Schuldpapiere*, ist, und z. B. auch Lotterielooſe, also die Geschäfte zwischen Haupt- und Subkollekteur, begreift.

Der 4. Satz: „Kaufmann ist, wer gewerbsmäßig für fremde Rechnung, sei es in eigenem oder fremdem Namen, zahlt oder einkassirt oder andere Verträge schließt." — soll

22) Das Austauschen der Wechsel verschiedener Handlungshäuser durch Mäkler, wie es z. B. in Bremen üblich ist, fällt theils unter unsern obigen Satz, theils unter Satz 5.

23) Siehe Motive zum Entwurfe einer Wechselordnung für die preußischen Staaten in den Protokollen der Leipziger Konferenz (Leipzig, bei Hirschfeld. 1848.) S. XXIII.

nach den Motiven allerlei Handlungen und Verhältnisse des Handelsgewerbes unter sich begreifen. Wir können seine Fassung selbst nicht nach der Grundansicht des Entwurfs billigen. Man wähle doch nicht, wie hier geschehen ist, abstrakte Beschreibungen der Geschäfte statt solcher Benennungen, welche den Kaufleuten bekannt und vertraut sind! — Man frage unsere deutschen Kaufleute, ob sie bei diesem Satze an das eigentliche Kommissionsgeschäft denken. Sicher werden sie solches verneinen, und doch soll hauptsächlich dieser wichtige Geschäftszweig unter demselben begriffen sein[24]).

Da wir nach unserer Grundansicht nicht nach dem gewerbsmäßigen Betriebe durch eine bestimmte Person die Handelsgeschäfte charakterisiren, und da diejenigen Geschäfte, welche außer den Kommissionsgeschäften in diesem Satz enthalten sein sollen, in andere Kategorien gehören, so würden wir statt der Fassung des Entwurfes bloß sagen: „Zu den Handelsgeschäften werden gerechnet 4) die Kommissionsgeschäfte."

Jeder Kaufmann wird sofort wissen, was darunter zu verstehen ist, und nicht bloß die Einkauf- und Verkaufkommission, sondern auch die anderen zu den Kommissionsgeschäften gehörenden Geschäfte darunter begreifen, z. B. Besorgungen von Assekuranzen und Verladungen für Auswärtige, Chartern eines Schiffes für Auswärtige und dergleichen mehr[25]).

Verträge, welche Jemand für fremde Rechnung in eigenem oder fremdem Namen schließt, können nur dann als Handelsgeschäfte angesehen werden, wenn sie es ihrer Natur

---

24) Die Verkaufskommission soll nach den Motiven auch unter Satz 1 fallen. Wir haben bei demselben bereits unsere Bemerkung darüber gemacht.

25) Im kaufmännischen Leben sind Kommissionsgeschäfte leicht von ähnlichen Geschäften, welche unter andere Kategorien fallen, zu unterscheiden, z. B. die Spedition und Güterbestäterei vor der Verladung als Kommissionär.

nach sind, nicht aber, weil solches Schließen gewerbsmäßig betrieben wird.

Wenn der Entwurf aber einmal nach seinem Vorbilde den gewerbsmäßigen Betrieb von Geschäftsführungen unter das Handelsgesetzbuch ziehen wollte, so mußte er die Verbesserungen des badischen Handelsrechts aufnehmen und das französische „Entreprise d'agences et bureaux d'affaires" mit dem Zusatze „für den Handel" wiedergeben. Denn nur ein solches Unternehmen, welches auf Geschäfte für den Handel gerichtet ist, kann als Handelsunternehmen erscheinen.

Die sogenannten Geschäftsbureaux haben übrigens, wenn man von den Bureaux für die Beförderung von Auswanderern, welche unter die Kategorie vom Personentransport fallen, absieht, selten Etwas mit dem Handel gemein. Ihre Inhaber sind meistens chevaliers d'industrie; sie tauchen nur vorübergehend auf, da sie bei den soliden Deutschen kein Glück machen, jedenfalls aber der eigentliche Handelsstand sich von Geschäften mit ihnen fern hält. Schließen solche Bureaux Handelsgeschäfte, so fallen diese unter irgend eine Kategorie, so daß also kein Bedürfniß vorhanden ist, das Unternehmen selbst für ein Handelsunternehmen zu erklären.

Die Motive führen unter den Handelsverhältnissen, welche ihr Satz 4 in sich begreife, auch die Unternehmung von Faktoreien an, welche die Hamburger Handelsgerichtsordnung als Handelsgeschäft bezeichne, während die Bremer Handelsgerichtsordnung Nichts enthalte, was auf das Gewerbe desjenigen deute, welcher für fremde Rechnung in fremdem Namen Verträge schließt. Die Bremer, welche die Hamburger Kompetenzbestimmungen zu Grunde legten, hatten sehr recht, der Hamburger Handelsgerichtsordnung hier nicht zu folgen. Die Verhältnisse einer Faktorei können nur in Beziehung zu ihren Inhabern unter einander, wenn ihrer mehre sind, und zu deren Gehülfen, oder aber zu Dritten in Frage kommen[26]).

26) Mit dem öffentlichen Handelsrechte haben wir hier nicht zu thun.

Im ersten Falle sind Handelssozietäts-, im zweiten Dienstverhältnisse vorhanden; im letzteren Falle kann nur die Natur der von der Faktorei oder für dieselbe geschlossenen Geschäfte und der bei ihrem Betriebe zufällig entstehenden Rechtsverhältnisse[27]) entscheidend, ob sie als handelsrechtliche erscheinen.

Die Motive begreifen unter Satz 4 auch die Geschäfte (das Gewerbe) der sogenannten Agenten. Diese sind aber nicht besonders zu erwähnen. Der Agent erscheint entweder als Kommissionär oder als kaufmännischer Institor. Deren Rechtsverhältnisse zu Kommittent und Prinzipal haben ihre Kategorien. Dritten gegenüber entscheidet die Natur des Rechtsverhältnisses, ob es nach Handelsgesetzen zu beurtheilen ist.

Ferner soll nach den Motiven auch das Gewerbe desjenigen, der anderen Personen Kapitalien darlehnsweise anschafft, oder ihnen ihre Kapitalien belegt, in Satz 4 begriffen sein. Dieser aber erscheint nur als Vermittler, und die Geschäfte gehören unter den fünften Satz.

Die Motive, welchen wir hier in ihrem Gange folgen, begreifen unter „Einkassiren und Zahlen für fremde Rechnung" auch einen Hauptbestandtheil des Banquiergewerbes, Dieser ist aber schon bei Satz 3 in unserer Ausführung erledigt, und die andern kaufmännischen Zahlungen und Einkassirungen fallen, wie dort bemerkt ist, unter ihre bestimmten Kategorien.

Schließlich sagen die Motive zu Satz 4: „Daß der Auftraggeber ein Kaufmann sei, daß es also kaufmännische Geschäfte sind, welche der Agent abschließt, ist, wenngleich der gewöhnliche Fall, doch nicht nothwendig." — Wir haben bereits gesagt, daß ein Geschäft nicht dadurch, daß ein Kaufmann es schließt (mithin auch nicht dadurch, daß Derjenige, für dessen Rechnung es geschlossen wird, ein Handelsmann

27) Z. B. aus An- oder Ueberfegeln, Antreiben, Bergung, Strandung und dergleichen.

ist), als Handelsgeschäft erscheint, sondern nur, wenn seine Natur es als solches qualifizirt. Der Entwurf betrachtet nun aber das Verhältniß desjenigen, welcher für einen Dritten irgend ein Geschäft abschließt, zu diesem als ein handelsrechtliches (so verstehen wir den Entwurf)[28]), auch wenn das Geschäft kein Handelsgeschäft ist. Hiernach würde also, wenn das abgeschlossene Geschäft (z. B. wenn derjenige, welcher ein Gewerbe aus der Ausführung von Mandaten macht, für einen Dorfpfarrer mit einem Bauer über ein diesem von jenem zu machendes Darlehen kontrahirte) nach dem gemeinen Civilrechte zu beurtheilen ist, ein Streit über den Abschluß mit dem, der den Vertrag in fremdem Namen und für fremde Rechnung schloß, nach dem Handelsgesetzbuche, ein Streit über den Abschluß zwischen den Kontrahenten selbst aber nicht nach dem Handelsgesetze, sondern nach gemeinem Civilrechte zu beurtheilen sein. Wohin, fragen wir, soll dieses führen? Was soll es, daß ein Geschäft, welches kein Handelsgeschäft ist, in Beziehung auf die Verhältnisse der Kontrahenten zum Vermittler handelsrechtlich beurtheilt werde?

Der Satz 5 des vorliegenden Artikels lautet:

„Kaufmann ist, wer gewerbsmäßig Verträge zwischen anderen Personen vermittelt."

Statt dessen würde aus Gründen, welche schon in dem vorhin Gesagten gegeben sind, etwa zu setzen sein: Zu den Handelsgeschäften werden gerechnet:

5) Die Vermittlung von Handelsgeschäften[29]).

Diesem fügen wir noch hinzu:

und von Dienstverträgen zwischen Handlungsprinzipalen und dem Handlungspersonale aller Art[30]).

Der Entwurf will alle möglichen Vermittlungsgeschäfte, ja selbst die der sogenannten Nachweisungskomptoire in sein

28) Siehe Art. 4 dieses Titels und S. 18 der Motive sub 6 a. E.
29) Wir würden diesem Satze in Art. 1 die letzte Stelle anweisen.
30) Siehe unsere Bemerkungen zu Art. 8 dieses Titels.

Gebiet ziehen und die Personen, welche solche betreiben, zu Kaufleuten stempeln. (Siehe Motive S. 18 sub 5.) Wir beschränken die Anwendbarkeit des Handelsgesetzes auf die Vermittlung von Handelsgeschäften. Mit dem Handel hat doch wahrlich die Nachweisung von Säugammen, Köchinnen und Stiefelputzern Nichts gemein.

Nach den Motiven S. 18 sollen unter Satz 5 auch allgemein die Gewerbsgeschäfte des Versteigerers begriffen sein. Wenn der Versteigerer (Makler, Auktionator), wie bei Waarenauktionen oft der Fall ist, dem Käufer den Eigenthümer des versteigerten Gutes nicht namhaft macht (für Rechnung wen es angeht versteigert) und in eigenem Namen (nomine der [ungenannten] Verkäufer) alle Geschäfte besorgt und den Kaufpreis einzieht, so wird in den meisten Fällen der Satz 1 dieses Artikels den Käufern gegenüber ausreichen, während zwischen Verkäufer und Versteigerer ein der Verkaufskommission analoges Verhältniß obwaltet[31]). Da es indessen den Bedürfnissen des Handels entsprechend ist, daß bei Versteigerungen von Kaufmannsgütern die etwa von Käufern zum eigenen Gebrauche geschlossenen Käufe ebenfalls als Handelskäufe angesehen und nach dem Handelsgesetze beurtheilt werden, so wird zweckmäßig jede Waarenversteigerung als Handelsgeschäft zu qualifiziren sein, zumal auch bei Streitigkeiten aus solchen Versteigerungsgeschäften sich oft die Verhältnisse zwischen Veräußerer, Versteigerer und Käufer nicht wohl trennen lassen. Wir sagen aber Waarenversteigerung, denn die Rechtsverhältnisse, welche bei der Versteigerung anderer beweglichen Sachen als Waaren, z. B. abgepfändeter Betten, vorkommen, gehören an sich nicht dem Handel an, und wenn ein Trödler zum Wiederverkaufe kauft, so schlägt ja Satz 1 dieses Artikels ein.

Aus diesen Gründen, und da der Versteigerer nicht als bloßer Vermittler erscheint, würden wir dem 5. Satze etwa

31) Oft steht letzterer bekanntlich auch delkredere.

Folgendes hinzufügen: Zu den Handelsgeschäften werden gerechnet:

6) Die Versteigerungen von Waaren.

Die Motive zu solchem Satze würden dann ergeben, daß er sich auf alle bei Waarenversteigerungen zwischen dem Verkäufer und Versteigerer, und zwischen Versteigerer und Käufer entstehenden Rechtsverhältnisse bezieht.

Die Motive bemerken S. 18 zu den Vermittelungsgeschäften, daß solche auch in der Form vorkommen, daß sie mit einer Verbürgung verbunden sind. Das dafür gegebene Beispiel führt die Kreditbriefe eines Banquiers an, ist aber nicht einschläglich. Wir haben schon bemerkt, daß der Versteigerer oft del credere steht, wodurch er Selbstschuldner wird. Diesem fügen wir noch hinzu, daß die Wechselmäkler auf den durch ihre Hände gehenden Wechseln oft Indossenten sind, also als Wechselverbundene erscheinen.

Statt des Satzes 6: „Kaufmann ist, wer gewerbsmäßig die Verhandlung von Sachen übernimmt, oder den Transport von Personen oder Sachen übernimmt oder ausführt", würde in Folge unserer Anschauungsweise etwa zu sagen sein:

Zu den Handelsgeschäften werden gerechnet:

6) (7) alle Speditionsgeschäfte, Frachtverträge und Verträge über den Personentransport.

Jeder Handelsmann weiß, was unter Speditionsgeschäften zu verstehen ist. Die Worte „Frachtverträge und Verträge über den Personentransport" begreifen die Verträge mit Schiffern, Fuhrleuten, Rhedern, Dampfschifffahrts- und Eisenbahngesellschaften und sogen. Auswanderungsagenten.

Die bei den Frachtverträgen vorkommenden Geschäfte der Güterbestäder (Wagenbestäder, Litzenbrüder) und die Geschäfte der sogen. Schiffsprokureure[32]) bei Güter- und Personentransport zu Wasser sind in dem Satze 5 begriffen.

---

32) Die Schiffsprokureure erscheinen bisweilen auch als Bevollmächtigte, z. B. einer Dampfschifffahrtsgesellschaft. Die Verträge, welche sie in dieser Eigenschaft schließen, sind in diesem Satze enthalten.

Den Satz 7: „Kaufmann ist, wer gewerbsmäßig Versicherungen gegen Prämien übernimmt", möchten wir weiter gefaßt und die gegenseitigen Versicherungen nicht ausgeschlossen sehen. Sehr billigen wir es, daß nicht bloß die Versicherungen von Schiffen, Fracht, Bodmerei und Waaren für Handelsgeschäfte[33]) erklärt werden, sondern schlechthin alle Versicherungen, welches auch ihr Gegenstand sein möge. Allein ob die Versicherung gegen Prämien geschlossen wird, oder eine gegenseitige ist, das darf keinen Unterschied machen. Die Natur des Versicherungsvertrages wird durch gegenseitige Versicherung nicht wesentlich verändert, zumal da auch diese meistens gegen eine Prämie geschlossen wird, von welcher entweder als Dividende zurückgezahlt wird, oder zu welcher Nachschuß zu leisten ist. Eine Menge von Waaren namentlich wird gegen Feuersgefahr bei Versicherungsgesellschaften, welche auf Gegenseitigkeit beruhen, versichert. Solche Versicherungen haben eine zu große Bedeutung für den Handel und stehen mit ihm in einer zu engen Verbindung, als daß man sie nicht zu den Handelsgeschäften zählen dürfte. Die Motive führen als Grund für den Ausschluß der gegenseitigen Versicherungen von den Handelssachen an, daß sie nur bezweckten, den Verlust des Einen auf mehrere Andere zu vertheilen und ihnen nicht die Absicht des Gewinnes unterliege. Allein abgesehen davon, daß solcher allein nicht stichhaltig ist, so ist auch bei gegenseitigen Versicherungen die Absicht, zu gewinnen, vorhanden, indem derjenige, welcher einer auf gegenseitige Versicherung gerichteten Gesellschaft dadurch, daß er bei ihr versichert, beitritt, die Absicht hat, den Nutzen, welchen der Versicherer gegen Prämie ziehen könnte, selbst zu genießen, wogegen er auch die Gefahr eines großen Nachschusses zur Prämie übernimmt[34]).

---

33) Siehe auch Art. 7 dieses Titels.

34) Ein hervorragendes Beispiel gab in Folge des Hamburger Brandes von 1842 die Liquidation der Hamburger sogenannten Bieber'schen Brandversicherungsassoziation.

Der Satz 7 (8) dürfte demnach bloß lauten: Zu den Handelsgeschäften werden gerechnet:

3) alle Versicherungen.

Der Satz 8 des Artikels 1 sagt: „Kaufmann ist, wer gewerbsmäßig, Lagerräume zu Aufnahme von Waaren[35]) hält." —

Daß der Entwurf denjenigen, welcher gewerbsmäßig Lagerräume zur Aufnahme von Waaren hält, ohne Weiteres zum Kaufmann stempelt, geht doch gar weit, da überdies das Vermiethen von Lagerräumen zu Waaren kein Handelsvertrag ist, wie denn auch der Entwurf in Art. 7, wo er diejenigen Geschäfte, welche auch in Betreff von Nichtkaufleuten Handelsgeschäfte sein sollen, anführt, das Miethen von Lagerräumen nicht berücksichtigt. Im Interesse des Handelsverkehrs möge aber gerne die Miethe von Lagerräumen zu den Handelssachen gerechnet werden, wie denn auch das Hamburger Handelsgericht sich schon 1818 in solchen Sachen für kompetent erklärte[36]).

Außer der Miethe von Lagerräumen müssen in dem Handelsgesetzbuche auch die Rechtsverhältnisse zwischen den Besitzern von Kaufmannsgütern und demjenigen, der Waare in seine Lagerräume ohne Vermiethung eines bestimmten Raumes gegen eine Lagermiethe aufnimmt, berücksichtigt werden. Dieses Verhältniß kömmt in praxi vor, obgleich nicht gewerbsmäßig, da wir in Deutschland bis jetzt noch keine wet docks haben, welche indessen gar leicht in Folge veränderter Zollverhältnisse ins Leben gerufen werden können. Der Entwurf hat nach den Motiven zu Satz 8 dieses Verhältniß nicht unter denselben begriffen.

---

35) Hier braucht der Entwurf die passendere Bezeichnung „Waare" statt „bewegliche Sachen." Warum hier, und nicht in den vorhergehenden Sätzen?

36) Freilich nicht in Beziehung auf die, anderen Gerichten zugewiesenen Miethforderungen. Siehe Archiv für das Handelsrecht. Band 1. Seite 476.

An die Stelle des Satzes 8 würde hiernach etwa treten können: Zu den Handelsgeschäften werden gerechnet: 8. (9.) die Miethe von Lagerräumen und die Aufnahme von Waaren in Lagerräumen gegen eine Miethe.

Den Satz 9: „Kaufmann ist, wer gewerbemäßig Unternehmer von Schauspielen oder andern öffentlichen Vorstellungen ist", muß wegfallen und kann auch in einer Umschreibung, abgesehen von dem gewerblichen Betriebe, keine Stelle in einem Handelsgesetzbuche finden. Eine Ansicht, nach welcher Schauspiele, Seiltänzerei, Luftschifferei und dgl. m. als Handelsunternehmungen betrachtet werden, entspricht weder der Natur der Sache, noch deutschen Begriffen. Sie ist lediglich französischen Ursprungs und uns von jeher die unnatürlichste und widerlichste Bestimmung des Code de commerce gewesen. Auch das Bedürfniß rechtfertigt sie nicht, da die Schaustellungen einer Seiltänzer-Gruppe oder einer Menagerie nichts mit dem Handelsverkehre gemein haben.

Wir gehen nun über zu Artikel 2: „Die Eigenschaft eines Kaufmannes, so wie die Gültigkeit und Klagbarkeit seiner Handelsgeschäfte ist unabhängig von den particularrechtlichen Bestimmungen über die Betreibung des Gewerbes".

Zu diesem Artikel beziehen wir uns in Beziehung auf die Bestimmung der kaufmännischen Eigenschaft einer Person auf unsere Bemerkungen in dem Eingange dieser Schrift und zu Art. 1. Vollkommen sind wir damit einverstanden, daß particularrechtliche Bestimmungen die Gültigkeit und Klagbarkeit der durch das Gesetz für Handelsgeschäfte erklärten Geschäfte nicht alteriren dürfen.

Der Artikel 3 lautet: „Die öffentlichen Banken stehen in Betreff ihres Geschäftsbetriebes den Handelsleuten gleich".

Diesem ist hinzu zu fügen: sofern nicht ihre Statuten andere Bestimmungen als das Handelsgesetzbuch enthalten. Denn da sie zu Dritten auf Grund ihrer gehörig veröffentlichen Statuten in Rechtsverhältnisse treten, so müssen diese, wenn sie nicht gegen gebietende oder verbie-

tende Gesetze verstoßen, als vertragsmäßige Norm dem Gesetze vorgehen.

Der Artikel 4 bestimmt:

„Handelsgeschäfte sind in Betreff des Kaufmanns die einzelnen Geschäfte, in welchen die Betreibung seines Gewerbes besteht und durch welche dieselbe möglich gemacht und befördert wird".

In seiner Allgemeinheit erscheint er theils als höchst überflüssig, theils als sachwidrig und unzweckmäßig. Ueberflüssig ist die Bestimmung: in Betreff des Kaufmanns sind Handelsgeschäfte die einzelnen Geschäfte, in welchen die Betreibung seines Gewerbes besteht. Das Gesetz soll, wir wiederholen es, für eine bestimmte, unabhängig von den sie schließenden Personen und nur nach ihrer Natur zu bestimmende Classe von Rechtsgeschäften gelten. Werden diese gewerbsmäßig betrieben, so ist ein Handelsgewerbe vorhanden, dessen Geschäfte aber nicht, weil ein Handelsgewerbsmann sie schließt, Handelsgeschäfte sind, sondern nur weil und wenn sie es an sich sind, und wenn sie es sind, so sind sie es für beide Contrahenden, auch wenn der eine oder der andere nicht als Handelsmann erscheint. Es fällt also die Voraussetzung dieser Bestimmung des Artikels weg. Die in dessen Motiven, in welchen auch wieder die undeutsche Idee der Personalhaft aus Handelsgeschäften spukt, gegebenen Beispiele von Handelsgeschäften haben, übrigens so weit sie Handelsgeschäfte sind [37]), ihre bestimmten Kategorien.

Unzweckmäßig ist die Bestimmung: Handelsgeschäfte sind in Betreff des Kaufmanns diejenigen Geschäfte, durch welche die Betreibung seines Gewerbes möglich gemacht oder befördert wird. Daß ein Geschäft, wenn es ein

37) Zu welchen wir z. B. die Plätzevermiethungen zu Schaustellungen nicht rechnen.

Handelsgeschäft ist, diese Eigenschaft für beide Contrahenten hat, bemerken wir eben [38]). Die Unzweckmäßigkeit des Satzes ist in seiner Allgemeinheit, durch welche am Ende fast bei allen denkbaren Rechtsverhältnissen es streitig werden muß, ob sie Handelsverhältnisse sind. Betrachten wir die einzelnen Fälle, welche dieser Satz begreifen soll, näher und berücksichtigen wir was Alles unter ihn gezogen werden kann: so zeigt sich, daß es bei wenigen Geschäften, wenn diese auch an sich nicht als Handelsgeschäfte erscheinen, im Interesse des Handelsstandes sein kann, sie für solche zu erklären, während andere unter bestimmte bereits gegebene oder erst weiter unten zu berücksichtigende Kategorien fallen, oder dem Handel fremd sind. Für die Geschäfte nun, welche im Interesse des Handelsstandes nach der diesem Artikel unterliegenden Ansicht für Handelsgeschäfte erklärt werden mögen, muß an die Stelle der abstracten Fassung des Artikels eine bestimmte Bezeichung treten. Etwa folgende Fassung möchte genügen:

Zu den Handelsgeschäften werden gerechnet: „Jeder Ankauf und Eintausch der zur Bearbeitung oder Umschaffung einer Waare in eine andere zu benutzenden Werkzeuge und Maschinen; die Errichtung der dazu dienenden Anlagen; der Ankauf und Eintausch des Feurungsmaterials zu Fabriksbetrieben und Dampfmaschinen, und der zu Ausführung von Frachtverträgen und Personen-Transporten zu benutzenden Sachen".

Wir sagen: Errichtung der Anlagen. Der Ankauf bestehender Anlagen, welche Theile eines Immobile's sind, rechnen wir nicht zu den Handlungsgeschäften. Die bei der Errichtung von Fabrikanlagen leicht vorkommenden Rechtshändel über verspätete Vollendung, mangel-

38) Vergl. S. 373. Ein Geschäft kann nicht für einen Kontrahenten nach gemeinem Civilrecht, für den anderen nach Handelsrecht beurtheilt werden.

hafte Einrichtung und dadurch veranlaßte Schäden u. dgl. dürfen unter das Handelsgesetz gezogen werden. Anders ist es beim Ankaufe solcher Anlagen, wo regelmäßig nur die gewöhnlichen Verhältnisse eines Kaufs von Immobilien mit den Anessorien eintreten.

Die Bestimmung des Code de commerce: „la loi répute acte de commerce toute entreprise de manufactures", der Hamburger H. G. O. Art. 10 und der Bremer H. G. O. Art. 18: „Für Handelsgeschäfte werden erklärt Unternehmungen von Fabriken oder Manufacturen, würden durch diesen Artikel und durch Art. 1, Satz 1 und 2, dann so wieder gegeben sein, daß die einzelnen Geschäfte kategorirt sind, und nicht ein Geschäftsbetrieb, bei welchem erst gefragt werden soll, ob ein gegebenes Geschäft ihm angehöre und Handelsgeschäft sei.

Wir erwähnten hier des Feuerungsmaterials mit einer gewissen Beschränkung. Die Sachen, welche der Entwurf als Handelssachen angesehen wissen will, wollen wir so wenig wie möglich und nicht mehr als nöthig beschränken; allein wir möchten doch nicht, wie es nach dem Entwurfe der Fall ist, den Ankauf des geringen Feurungsmaterials, welches etwa ein Garkoch gebraucht, zu den Handelsgeschäften rechnen. Bei einem solchen Geschäfte denken wohl weder Käufer noch Verkäufer an ein Handelsgeschäft. Nur der große Bedarf der Fabriken und Dampfmaschinen wird nach Handelsgebrauch eingekauft, empfangen und bezahlt.

Die Motive S. 24 begreifen unter ihrer Fassnng des Art. 4 auch das Darlehen, welches zur Errichtung oder Erweiterung eines Handlungsbetriebes aufgenommen wird. Dieses hat seine Kategorien Art. 1, Satz 3. Ferner begreifen sie unter dem Artikel auch die Societätsverträge. Diese sind unter den Handelssachen besonders, etwa so anzuführen:

Societätsverträge zu Handelsgeschäften.

Hierunter sind alle Arten von Handelssocietäten begriffen. Den Handelsgesellschaften ist zwar in der vorlie-

genden Abtheilung des Entwurfes bereits ein besonderer Titel (der Dritte) gewidmet; allein alle Handelsgeschäfte werden natürlich noch ihre besondere Berücksichtigung finden und da einmal im Entwurfe alle die einzelnen Rechtsverhältnisse, welche er nach sich beurtheilt wissen will, nach dem französischen Vorbilde zusammen gestellt werden [39]), und man nicht bloß einzelne anführt und hinsichtlich der anderen sich auf den Inhalt des Gesetzes bezieht, so müssen auch die Societätsverhältnisse angeführt werden.

Die Anschaffungen von Gegenständen zu öffentlichen Schaustellungen, welche die Motive in diesem Artikel begriffen sein lassen, können nach unserer Ansicht eben so wenig für Handelsgeschäfte geachtet werden, wie nach unserer Bemerkung zu Satz 9 des Art. die Unternehmungen von Schaustellungen. Auch die Anschaffungen von Comptoir- und Laden-Geräthen und Ameublement, Schreibmaterialien u. dgl. sind nicht zu den Handelsgeschäften zu rechnen. Die Consequenzen einer solchen Annahme würden zu weit führen, und überdies dienen solche Gegenstände zu einem Gebrauche, der zu eigentlichen Handelsgeschäften nicht mal mittelbar in Beziehung steht. Ihre Anschaffung ist keine andere als eine zum eigenen Gebrauche.

Wenn man übrigens noch einen oder den andern der Fälle, welche unter Art. 4 fallen sollen, für ein Handelsgeschäft erklären will, so möge man solches auf eine Art thun, welche, wie die Motive sich einmal ausdrücken, der Abstraction Körper gibt. Der Artikel darf, so wie er dasteht, nicht bleiben. Man zeige Kaufleuten den abstracten Satz, und sage ihnen: seht, dadurch sind Depositо-Gelder und Verkauf von Theaterbilleten, Societätsverträge und Ankauf von Pferdefutter des Lohnkutschers, Assecuranzen und Emballagen-Kauf alle mit einander in wenigen Wor-

39) Der Code de commerce thut dieses übrigens nur in Beziehung auf die Kompetenz der Handelsgerichte.

ten für Handelsgeschäfte erklärt. Ihre Antwort wird wohl nicht schmeichelhaft für diesen Artikel ausfallen.

Der Artikel 5 bestimmt:

„Die von einem Kaufmanne geschlossenen Verträge gelten in Betreff seiner als Handelsgeschäfte, wenn nicht bewiesen wird, daß sie es nicht sind".

Die Präsumtion, welche hierin aufgestellt wird, erscheint schon bei unserer Ansicht, welche die kaufmännische Eigenschaft nicht so freigebig und in so ausgedehntem Maße, wie der Entwurf, verleihen will, gefährlich; wirklich abschreckend aber ist sie bei den Grundsätzen des Entwurfes, welche einen gar großen Theil Gewerbtreibender, sogar Lohnkutscher, Pferdeverleiher, Fischfrauen, Garköche, Kaffetiers, Mädge-Vermietherinnen, den, der mit Brod und Getränke auf Wochenmärkten hausiren geht u. dgl. m. zu Kaufleuten stempelt, und die Bestimmungen darüber so vage greift, daß Jedermann gar leicht wider Wissen und Willen für einen Kaufmann erklärt werden kann [40]), und obendrein noch der Meinung des Entwurfes dem Personalarreste verfällt. Wenn die Grundsätze des Entwurfes gesetzliche Kraft erlangen würden, dann müßte fast Jedermann sich entweder bei einer Menge von Geschäften dagegen verwahren, ein Handelsgeschäft schließen zu wollen, und solche Verwahrung constatiren, oder aber nachher einen Zeit und Geld raubenden Beweis führen, daß er kein Handelsgeschäft geschlossen habe. Und diese Beweisführung wird auch gar leicht zur Verzögerung des Rechtsstreites benutzt werden können.

Unsere Grundsätze haben wir in dem bisher ausgeführten bereits dargelegt. Wir nehmen an, daß ein Geschäft nur an sich, nicht aber durch gewerbsmäßigen Be-

40) Ist es doch schon in Frankreich vorgekommen, daß der Inhaber einer Erziehungsanstalt für einen Commerçant erklärt wurde, weil er Speisen, die er einkaufte, für seine Pensionäre verwende, also wieder verkaufe. —

trieb oder durch Beziehung auf solchen ein Handelsgeschäft sein könne, daß indessen Gründe der Zweckmäßigkeit berechtigen. Geschäften, welche ihrer Natur nach keine Handelsgeschäfte sind, diese Eigenschaft beizulegen; daß die Natur eines Geschäftes als Handelsgeschäft leicht erkennbar sei und nur in Zweifelsfällen die handelsmännische Eigenschaft eines Contrahenten den Ausschlag geben dürfe [41]). Wie diese Eigenschaft festzustellen, darüber haben wir uns ebenfalls bereits vorhin mehrfach ausgesprochen.

Welche Wirkung nun die handelsmännische Eigenschaft eines Contrahenten haben soll, um die Natur eines Geschäfts zu bestimmen, darüber bleibt uns eine Bemerkung zu machen. Wir würden nämlich eine Beweisführung darüber, daß ein Geschäft kein Handelsgeschäft oder ein solches sei, überhaupt nicht zulassen. Wir würden nicht mit der Hamb. Hand. G. O. im Zweifelsfalle *präsumiren*, daß ein Geschäft Handelsgeschäft sei, sondern wir würden für den *Zweifelsfall* die Fiction aufstellen, daß die Streitigkeit aus Handelsgeschäften herrühre [42]).

Ueber Art. 6: „Verträge über unbewegliche Sachen sind keine Handelsgeschäfte". S. Seite 375 und 376 dies. Schrift.

Der Artikel 7 lautet:

„Handelsgeschäfte sind auch in Betreff von Nichtkaufleuten:

„1) Der Kauf und die Miethe beweglicher Sachen, um sie, so wie sie sind oder verarbeitet, zu verkaufen oder zu vermiethen;

2) Die Uebernahme einer Lieferung beweglicher Sachen, welche der Uebernehmer zu diesem Zwecke anschafft.

Der Fall, in welchem der Uebernehmer die zu liefernden Sachen aus einem anzuschaffenden Material verarbeiten läßt, ist nicht ausgeschlossen.

---

41) Siehe S. 367 und 371 dieser Würdigung. Das dort Gesagte findet auch Anwendung, wenn es sich um die Eigenschaft eines Handelsmannes in Beziehung auf die Beweiskraft von Handelsbüchern handelt.

42) Die Bremer Handelsgerichtsordnung hat diese Fiktion für den Fall, daß beide Theile dem Handelsstande angehören, und nicht klar vorliege, daß keine Handelsverhältnisse zum Grunde liegen.

3) Die durch das Wechſelrecht beſtimmten Geſchäfte;

4) Die Verſicherungen gegen Prämie".

Die Sätze 1, 2 und 4 dieſes Artikels ſind durch unſere Bemerkungen zu den Sätzen 1 und 7 des Art. 1 ſo weit erledigt, daß wir nur wenige Worte hinzu zu fügen haben. Die Geſchäfte, welche die Motive Speculationskauf und Speculationsverkauf nennen, ſind die Satz 1, Art. 1 berückſichtigten Verhältniſſen, zu welchen der in den Motiven „Speculationsverkauf" genannte Verkauf auf Lieferung jedoch nur in ſo weit gehört, als der correlate Kauf ein Handelsgeſchäft iſt, nämlich zur Weiterveräußerung und nicht zum eigenen Gebrauche gemacht wird, welches letztere namentlich bei vielen an den Staat gemachten Lieferungsverkäufen der Fall iſt. Sollen nun auch ſolche Lieferungsgeſchäfte, welche ihrer Natur nach keine Handelsgeſchäfte ſind, dazu gerechnet werden, ſo muß ihrer allerdings beſondere Erwähnung geſchehen. Manchen Wünſchen wird es entſprechen, daß auch ſie der handelsrechtlichen Beurtheilung unterzogen und die Beſtimmungen des Handelsgeſetzbuches über Lieferungsgeſchäfte auf ſie angewendet werden, obgleich ſie regelmäßig nicht in der einfachen Form der Handelsverträge, ſondern in einer complicirteren geſchloſſen werden.

Ob der Lieferant die verkauften Sachen bereits angeſchafft hat oder erſt anſchaffen will, ob er ſie aus angeſchafften Sachen arbeiten läßt oder aus anzuſchaffenden arbeiten laſſen will, das ändert nichts in der Natur des Geſchäfts. Und ebenſo erſcheint der Einkauf des Lieferanten behufs Erfüllung ſeiner Lieferungsverbindlichkeit ſtets als Handelsgeſchäft, er beabſichtigt ja die Veräußerung der Waare.

Der dritte Satz iſt unſerem dritten Satze der Art. 1 hinzu zu fügen, jedoch nur in Beziehung auf die Competenz eines Handelsgerichtes, da ja die Wechſelordnung und nicht das Handelsgeſetzbuch hier die Normen liefert. Al-

lenfalls wäre im Handelsgesetzbuche auszusprechen, daß die Wechselordnung Theil desselben sei.

Die Motive meinen, der Wechselschluß (das s. g. pactum de cambiando) gehöre nicht vor das Handelsgericht, wenn er nicht durch seine Beziehung auf das Gewerbe eines Kaufmanns dahin gehöre. Wir dagegen halten den Wechselschluß an sich für ein Handelsgeschäft, welches zwar nicht nach der Wechselordnung (nach Wechselrecht), wohl aber nach Handelsrecht zu beurtheilen ist, und wenn ein Handelsgericht existirt, durch dieses.

Gegen den

„Art. 8. Die Rechte, welche gegen die Factoren, Disponenten oder Gehülfen eines Kaufmanns wegen eines in dessen Namen geschlossenen Handelsgeschäftes von den Contrahenten geltend gemacht werden, sind nach dem Handelsrecht zu beurtheilen",

finden wir nichts zu erinnern. Allein wir vermissen eine Bestimmung über die Streitigkeiten zwischen den Handelsleuten und ihrem Handlungspersonale. Solche könnten zwar unter den abnormen Artikel 4 gezogen werden, allein dieses scheint nicht in der Absicht der Redactoren gewesen zu sein, da sie sonst wohl unter den vielen verschiedenartigen Beispielen diese Dienstverhältnisse angeführt haben würden. Die Redactoren haben sie wahrscheinlich nicht berücksichtigt, weil ihr Vorbild, der Code de commerce, nicht bloß keine Bestimmungen über sie enthält, sondern sie sogar nicht unter die Competenz der Handelsgerichte bringt, weßhalb denn auch die franz. Jurisprudenz und Rechtsprechung sich erst mühselig zu der, übrigens noch bezweifelten Competenz der Handelsgerichte hinauf arbeiten mußte [43]).

Wir wünschen, die Verhältnisse zwischen den Handelsleuten und ihrem Handlungspersonale im Gesetzbuche selbst

43) Die älteren französischen Handelsgerichte (Konsulatgerichte) waren zuständig. Siehe Edit du Roi de France (Charles IX.) portant érection de la jurisdiction consulaire en la ville de Paris. Nov. 1563.

berücksichtigt zu sehen [44]), woraus denn die Competenz etwaiger Handelsgerichte von selbst folgt. Zunächst würde dem vorliegenden Artikel 8 etwa Folgendes hinzu zu fügen sein:

„Deßgleichen die Dienstvertragsverhältnisse zwischen Handelsleuten einerseits und ihren Geschäftsführern, Reisenden, Buchhaltern, Handlungsdienern, Lehrlingen und sonstigen zu ihnen in directen Bezug auf ihren Geschäftsbetrieb in Dienstverhältnissen stehenden Personen andererseits, mit Ausnahme jedoch der Dienstmietheverhältnisse zwischen Handelsleuten und ihren Fabrik- oder Handwerksarbeitern und Tagelöhnern [45])".

Das Verhältniß zwischen Principal und Reisenden ist oft kein Dienstverhältniß z. B. bei den s. g. Provisionsreisenden. Seine Kategorie hat es dann Art. 1, Satz 4 und 5. Mit der Bremer H. G. O. nehmen wir die Verhältnisse zwischen Fabrikanten und Fabrikarbeitern aus. In Frankreich ist zwar die handelsgerichtliche Competenz auf sie erstreckt worden [46]); allein es ist, wie nahe liegt, kein Grund dafür vorhanden. Die Handwerksarbeiter führten wir besonders an, weil oft Handwerksgesellen in Fabriken beschäftigt werden.

Der Art. 9 verweiset hinsichtlich der seerechtlichen Verhältnisse auf das, wenigstens vor der Hand, von den Arbeiten der Commission nach ausgeschlossene Seerecht [47]).

---

44) Der Würtembergische Entwurf Art. 82 ff. und der Oesterreichische Entwurf Art. 115 ff. enthalten Bestimmungen darüber.

45) Vergl. Hamburger Handelsgerichtsordnung Art. 13. Bremer Handelsgerichtsordnung Art. 18 sub d. Badisches Handelsgesetz Art. 1. Bei dem letzteren ist es auffällig, daß es hier Sachen für Handelssachen erklärt, für welche es keine Entscheidungsnormen hat (denn Art. 7. a—c. sind nicht dafür anzusehen), und, da in Baden keine Handelsgerichte sind, keine Kompetenzbestimmung zu treffen hatte. Die Hamburger Bestimmung wird in praxi so verstanden, wie die Bremer Handelsgerichtsordnung sie wiedergibt.

46) Siehe Pardessus, Cours de droit comm. Nr. 37.

47) Siehe Vorwort zu dem Entwurfe S. XII.

In Deutschland sind wohl nicht viele Rechtsgelehrte, welche eine mehr als oberflächliche Kenntniß des Seerechts haben, was hauptsächlich dadurch veranlaßt wird, daß dieses Recht auf Akademieen selten und dann meistens nur oberflächlich vorgetragen wird; daß das Hören desselben nicht vorgeschrieben ist, und nur wenige strebsame Seestädter solche Vorlesungen besuchen. Eine der schwierigsten Aufgaben wird es sein, zur Bearbeitung eines deutschen Seerechts die geeigneten Männer zu finden und rücksichtslos zu wählen.

Bemerken müssen wir, daß wir nicht einsehen, wie die Kommission sich mit dem von ihren Arbeiten nicht ausgeschlossenen See-Assekuranz-Rechte abfinden will, da dieses mit dem Seerechte in so innigem Zusammenhange steht, daß es ohne gründliche Berücksichtigung desselben nicht wohl bearbeitet werden kann.

Zu Artikel 10, also lautend:

„Ein Geschäft der in Artikel 7, Nr. 1 und 2 bezeichneten Art wird, auch wenn es nur in Betreff Eines der Kontrahenten ein Handelsgeschäft ist, nach dem Handelsrechte beurtheilt, unbeschadet der besonderen Bestimmungen über den Personalarrest", verweisen wir auf Seite 396 dieser Abhandlung.

Der Artikel 11 bestimmt:

„Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit findet in Betreff der Handelsgeschäfte eines Kaufmannes nicht Statt."

Dieses müßte etwa dahin geändert werden: Die Wiedereinsetzung u. s. w. findet in Betreff der Handelsgeschäfte eines minderjährigen Kaufmanns *nur dann Statt, wenn Derjenige, mit welchem er kontrahirte, von seiner Minderjährigkeit Kenntniß hatte.*

Diese Aenderung bedarf keiner Begründung. Es wird hier natürlich vorausgesetzt, daß der Minderjährige von dem Gericht als Kaufmann angesehen werde, daß er keine Großjährigkeitserklärung erlangt habe, und seine Geschäfte

persönlich und ohne gesetzliche Vertreter betreibe. Wenn ein Minderjähriger nur gelegentlich ein Handelsgeschäft geschlossen und nicht die Eigenschaft eines Kaufmanns hat, so ist die Restitution ihm nicht entzogen. Sehr recht hatte die Kommission, hier den gewerbsmäßigen Betrieb von Handelsgeschäften durch einen Minderjährigen zu berücksichtigen, weil man dadurch gar leicht über die persönliche Rechtsfähigkeit solcher Leute getäuscht wird.

Hinsichtlich der Wechselfähigkeit eines gewerbsmäßig Handel treibenden Minderjährigen müßte aber wohl der §. 1 der Wechselordnung, dem obigen Artikel entsprechend, modifizirt werden.

Zu den Artikeln 12 und 13, welche den ersten Titel des Entwurfes schließen, haben wir Nichts zu bemerken. Sie bestimmen, daß einem Frauenzimmer (der Handelsfrau) in Bezug auf ihre Handelsgeschäfte nicht die Berufung auf die Rechtswohlthaten der Frauenspersonen zustehe, und daß es im Uebrigen in Betreff der minderjährigen Kaufleute und der Handelsfrauen bei den partikularrechtlichen Bestimmungen verbleibe.

Die in diesem Titel berücksichtigten Rechtsverhältnisse erschöpfen indessen die Handelsverhältnisse nicht ganz vollständig. Es müssen z. B. noch hinzutreten: Die Gewerbsgeschäfte der obrigkeitlich angestellten Messer von Flüssigkeiten (Oel, Wein u. dgl.), Gebinden, Getraiden, Holz (Bauholz), Feurungsmaterialien (Holz, Torf, Steinkohlen); die Geschäfte des Wardein in Beziehung auf edle Metalle u. dgl. — Der Kauf oder die Uebernahme eines Handlungsetablissements ist als Handelsgeschäft anzuführen. (In Frankreich ist solches bekanntlich streitig). Auch der Verlagsvertrag wird als Handelsgeschäft zu berücksichtigen sein.

Endlich wird in diesem Titel auch eine Bestimmung am Platze sein, daß Kaufleute aus einer Verletzung über die Hälfte bei Handelsgeschäften keine Rechte geltend machen können.

(Fortsetzung im nächsten Heft).